

Mindestlohn - coburg.ihk.de | Mindestlohn window.addEventListener("load", function(){ window.cookieconsent.initialise({ "palette": { "popup": { "background": "#edeff5", "text": "#838391" }, "button": { "background": "#023a82" } }, "theme": "classic", "content": { "message": "Cookies helfen uns bei der Bereitstellung unserer Dienste. Durch die Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen. \n\n", "dismiss": "Ok!", "link": "Datenschutz", "href": "https://www.coburg.ihk.de/273-0-Datenschutz.html" }, "position": "top", "static": true }));



## Mindestlohn

**Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der einheitliche gesetzliche Mindestlohn, der im Mindestlohngesetz geregelt ist. Hier erhalten Sie die für Unternehmen relevanten Informationen.**

### Der neue Mindestlohn



Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn beträgt seit

diesem Jahr 8,84 € brutto pro Zeitzunde. Ausnahmen gelten u. a. für Langzeitarbeitslose, Auszubildende, Jugendliche unter 18 Jahre und Praktikanten. Für verschiedene Branchen gelten Übergangsregelungen bis Ende 2017. Ab dem 1. Januar 2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro vorsehen. Für Zeitungszusteller gilt ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls ein Mindestlohn von 8,50 Euro.

Um Langzeitarbeitslosen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, kann bei ihnen in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn abgewichen werden. Für Jugendliche unter 18 Jahre ohne Berufsabschluss gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht. Auch Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz fallen nicht unter das Mindestlohngesetz. Praktikanten, die während eines Studiums oder einer Ausbildung ein freiwilliges Praktikum machen, bekommen den Mindestlohn für Zeiten, die über drei Monate hinausgehen. Anspruch auf den Mindestlohn hat auch, wer außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums ein Praktikum macht und schon eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss hat. Für ein (Pflicht)-Praktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium wird kein Mindestlohn gezahlt. Auch freiwillige Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen, sind vom Mindestlohn ausgenommen.

In unserem Merkblatt zum gesetzlichen Mindestlohn geben wir erste Hinweise zum jetzt geltenden Mindestlohngesetz.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt auf der Seite "Der Mindestlohn wirkt" Erläuterungen zum neuen Gesetz bereit.

## Weitere Informationen:

Merkblatt zum Mindestlohn  
Fragenkatalog Mindestlohn  
Gesetze zum Mindestlohn  
Verordnungen zum Mindestlohn  
Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Mindestlohn

Auch der Zoll als Aufsichtsbehörde reagiert auf die zunehmenden Anfragen zum Thema Mindestlohn, insbesondere Fragen zu Mitwirkungs-, Melde-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Bereitstellungspflichten, deren Einhaltung durch die Zollverwaltung geprüft werden.

Deshalb können Sie sich bei Fragen dazu auch an die Zentrale Auskunft der Zollverwaltung richten, Telefon: 0351 44834-520 bzw. per Mail an: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de).